

Lichtblick für die Wirtschaft

Neues Aktiengesetz tritt in Kraft/ Operative Führung wird flexibler

Von Andreas Knaul und Mykyta Veresotskyk

Das ukrainische Parlament (Werchowna Rada) hat im September erstmalig ein eigenständiges Aktiengesetz verabschiedet. Im Oktober wurde das Gesetz vom ukrainischen Präsidenten unterzeichnet, womit die letzte Hürde für diesen für die ukrainischen und ausländischen Investoren so wichtigen Rechtsakt genommen wurde. Das Gesetz tritt am 30. April 2009 in Kraft.

Momentan gibt es in der Ukraine fast 35.000 Aktiengesellschaften (AG), deren Aktionäre mehr als 18 Millionen natürliche und juristische Personen sind, überwiegend ukrainische Staatsbürger, die während der Privatisierungen in den ersten Jahren der Unabhängigkeit die Eigentümer von Gesellschaftsanteilen geworden sind. Nach Einschätzung von Experten sind rund drei Viertel des Industriepotenzials der Ukraine in Form von Aktiengesellschaften strukturiert.

Neue Rechtsformen

Das neue Gesetz etabliert zwei ganz neue Formen von Aktiengesellschaften: die

* Die Autoren

Dr. Andreas Knaul ist Rechtsanwalt, Mykyta Veresotskyk Diplom-Jurist in der Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz TOV in Kiew.

„öffentliche“ und die „private“ AG, beides ein Novum im ukrainischen Aktienrecht. Die öffentlichen Gesellschaften unterliegen einer obligatorischen Börsennotierung und sind verpflichtet, im Börsenregister mindestens einer Börse notiert zu sein bzw. zu bleiben. Der Handel mit Aktien einer solchen Gesellschaft ist dann ausschließlich an dieser Börse möglich. Die Aktien einer privaten AG darf man dagegen nicht an einer Börse kaufen oder verkaufen, außer in Form einer Börsenversteigerung. An der privaten AG dürfen sich höchstens 100 Aktionäre beteiligen.

Bislang gab es in der Ukraine die so genannten „offenen“ und „geschlossenen“ AGs. Die Aktien der offenen AGs durfte man an den Börsen kaufen und verkaufen sowie mit öffentlicher Subskription verbreiten. Für geschlossene AGs hingegen war dies nicht möglich. Diese Aufteilung war im Ergebnis der Privatisierungswelle der neunziger Jahre

entstanden und wurde von vielen Juristen und Geschäftsleuten kritisiert.

Nach dem neuen Gesetz sind die Gründungsmitglieder verpflichtet, vor der Einberufung der Gründungsversammlung den Wert der anfangs emittierten Aktien vollständig zu erbringen. Früher waren nur 50 Prozent notwendig. Zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes dürfen die AGs ihre Aktien nur noch in elektronischer Form herausbringen. Dividenden werden an die Aktionäre (nur noch) in Geldform ausgeschüttet. Die Auszahlung der Dividenden in Naturalien war besonders in den Krisenjahren in den neunziger Jahren stark verbreitet. Jetzt hat diese Form der Dividendenzahlungen erheblich an Bedeutung verloren.

Lediglich Aktionäre einer privaten AG haben ein Vorrecht, neu herausgegebene Aktien zu zeichnen. Das neue Gesetz legt explizit fest, dass die Aktionäre einer öffentlichen AG kein solches vorrangiges Recht haben. Es

KIEW und LVIV non-stop ab € 190*



*Hin- und Rückflug inkl. Steuern und Gebühren bei Buchung über www.flyUIA.de.
Vorausbuchungsfrist 28 Tage.

Tickets auch im Ukraine International Airlines Call Center oder in Ihrem Reisebüro buchbar.



(06105) 20 60 60
www.flyuia.de
infoUIA@aviareps.com
Büro Berlin Tel.: (030) 20 45 36 51
uiaberlin@aol.com

Міжнародні Авіалінії України
Ukraine International
A I R L I N E S

werden speziell die weit verbreiteten Missbräuche bei den Aktionärversammlungen abgestellt. Es ist bereits verboten, von einem Aktionär, der zugleich Arbeitnehmer der AG ist, Informationen über die Ergebnisse seiner Abstimmung zu verlangen. Es wurde auch verboten, vom Arbeitnehmer die Vollmacht für die Teilnahme an einer Hauptversammlung zu verlangen.

Befugnisse des Aufsichtsrats erweitert

Die Frist der Einberufung der Hauptversammlung wurde von 45 auf 30 Tage reduziert. Die Hauptversammlungen werden nach dem Gesetz am Sitz der Gesellschaft abgehalten, es sei denn die Gesellschaft ist die hundertprozentige Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens. Bisher war eine Hauptversammlung überall in der Ukraine möglich. Dies erleichterte es Raidern, mit Hilfe manipulierter Hauptversammlungen die Kontrolle über eine ukrainische AG zu erlangen.

Die Befugnisse des Aufsichtsrates sind im neuen Gesetz deutlich erweitert. Der Aufsichtsrat darf z.B. den Vorsitzenden und andere Mitglieder des Vorstands ernennen und abberufen sowie die Entscheidung über die Gründung anderer juristischer Personen treffen, was früher zur ausschließlichen Kompetenz der Hauptversammlung gehörte. Dadurch wird die Flexibilität der operativen Führung der Gesellschaft deutlich erhöht.

Das Gesetz führt den Begriff „bedeutender Vertrag“ ein. Für den Abschluss verschiedener Arten „bedeutender Verträge“ sind die Zustimmungen des Aufsichtsrats oder auch der Hauptversammlung (mit unterschiedlichen Mehrheiten) erforderlich. Beispielsweise bedarf es zu einem Vertrag, dessen Wert mindestens 50 Prozent der Vermögensmasse der Gesellschaft beträgt, der Zustimmung von drei Vierteln der Aktionärsversammlung.

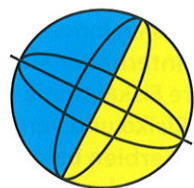
Ausblick

Es ist mit nicht unerheblichem Aufwand für die schon existierenden AGs zu rechnen. Satzungen und Verordnungen der bereits eingetragenen Gesellschaften müssen binnen zwei Jahren in Übereinstimmung mit dem neuen Gesetz gebracht werden. Dennoch ist das Gesetz zu begrüßen: Die Rechte der Aktionäre werden nicht unerheblich gestärkt, die Rechtslage wird damit mehr den EU-Vorschriften angeglichen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine dar.

Sicherlich wird auch dieses Gesetz noch weiterer Verbesserung bedürfen und erst die praktische Anwendung des neuen Aktiengesetzes all seine Stärken und Schwächen zeigen. Angesichts der sonst sehr mit sich selbst beschäftigten ukrainischen Politiker stellt dessen Verabschiedung aber einen echten Lichtblick für die Wirtschaft dar.

KONTAKT

CMS Reich-Rohrwig Hainz TOV, Kiew
Tel.: 00380/ 44/ 503 35 46
hartmut.rank@cms-rrh.com
www.cms-rrh.com



UKRAINE CONSULTING

Hamburg

Almaty

St. Petersburg

Moskau

Kiew

Geschäftsaufbau in der Ukraine

Als erfahrenes westliches Beratungsunternehmen unterstützen wir internationale Unternehmen beim Geschäftsaufbau und -ausbau in den GUS-Staaten.

Zusammen mit
RUSSIA CONSULTING
bieten wir mit mehr als 100 Mitarbeitern in unseren Büros in Kiew, Moskau, St. Petersburg und Almaty umfangreiche Dienstleistungen an:

- ✓ **Erstberatung Russland**
- ✓ **Marktanalysen**
- ✓ **Buchhaltungsservices (inkl. Überleitung zu IFRS)**
- ✓ **Financial- & Tax-Due Diligence**
- ✓ **Steuerberatung**
- ✓ **Juristische Adresse & Untervermietung**
- ✓ **Recruiting Services (Buchhaltung und Finanzen)**
- ✓ **IT-Services & Automatisierung des Management-Reportings**



Kiew 01601
vul. Shovkovychna 42-44, Office 12
Tel.: +380 (44) 490 55 28
Fax: +380 (44) 490 55 29
info@ukraine-consulting.eu
www.ukraine-consulting.eu



Moskau 115054
ul. Bakhrushina 32/1
Tel.: +7 (495) 956 55 57
Fax: +7 (495) 956 82 63
info@russia-consulting.eu
www.russia-consulting.eu



St. Petersburg 193144
ul. Khersonskaya 39 A
Tel.: +7 (812) 458 58 00
Fax: +7 (812) 458 57 00



Almaty 050000
ul. Zheltoksan 111 A
Tel.: +7 (727) 333 44 48
Fax: +7 (727) 333 44 49
info@kazakhstan-consulting.eu
www.kazakhstan-consulting.eu

